

Ich muss kein Ei legen können, um zu wissen, ob es schlecht ist

Warum Nutzererwartungen an datenschutzfreundliche Technik nichts mit Technik zu tun haben

Jörg Pohle

Informatik in Bildung und Gesellschaft
Institut für Informatik
Humboldt-Universität zu Berlin
pohle@informatik.hu-berlin.de

Das Bundesdatenschutzgesetz und die meisten Landesdatenschutzgesetze beziehen sich in ihren Konzepten und Lösungen immer noch auf die Datenverarbeitungstechnik der siebziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts mit ihren zentralisierten Großrechnern. Weder haben die gesetzlichen Anforderungen die technische Entwicklung moderner Informationstechnik adäquat begleitet noch können sie deren heutige hochgradig dezentrale und vernetzte Verwendung angemessen abbilden. Sie spiegeln die Erwartungen der Betroffenen an eine datenschutzkonforme Verwendung ihrer Daten aus der Sicht der Techniker einer längst vergangenen technischen Epoche wider.

Die meisten modernen Ansätze für datenschutzfreundliche Systeme wiederholen die Fehler der Vergangenheit: Zwar basieren sie auf neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und Entwicklungen, allerdings versuchen sie den Datenschutz immer noch ausschließlich aus der Sicht der Techniker zu betrachten. Techniker sollen demnach in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Systeme datenschutzfreundlich zu entwickeln und zu betreiben. Das gilt selbst für Systeme, die nicht von Technikern, sondern von Laien betrieben werden.

Die meisten Menschen haben bestenfalls ein sehr oberflächliches Verständnis von den inneren technischen Abläufen moderner Informationssysteme. Sie können nicht verstehen, dass und wie es technisch relevant ist, ob sie ihre E-Mails mit POP von einem Server abholen und zuhause speichern, mit IMAP direkt auf dem Server eines Mail-Anbieters bearbeiten oder ein Webmail-Angebot nutzen. Auch ob die Feststellung der genauen Position des eigenen Mobilgerätes lokal mittels GPS-Empfänger oder remote durch den Vergleich der Signallaufzeiten an den Basisstationen durchgeführt wird, können sie in den meisten Fällen nicht selbst feststellen. Und das müssen sie auch nicht!

Der Datenschutz darf sich nicht darauf zurückziehen, den Erwartungen von Technikern an eine rechtmäßige Datenverwendung zu genügen. Statt dessen müssen Nutzererwartungen selbst dann angemessen erfüllt werden, wenn sie der technischen Funktionsweise der Informationssysteme widersprechen – die Technik muss sich in Datenschutzfragen dem Nutzer unterwerfen.